



Forum 4: „Kinderschutz und Datenschutz nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz“

Im Rahmen des vierten Forums des brandenburgischen Erziehungshilfetages wurde sich mit den Änderungen des KJSG in Bezug auf die Abwägung zwischen Datenschutz und Kinderschutz beschäftigt.

Das Forum wurde von der Professorin Marion Hundt präsentiert und unter folgender Fragestellung kritisch behandelt:

Ist es gelungen mit dem KJSG eine Harmonisierung von Datenschutz und Kinderschutz zu erreichen oder werden mit den neuen Regelungen auch diametrale Situationen erzeugt?

Zunächst wurde die Bedeutung des Datenschutzes diskutiert und dessen Signifikanz durch den daraus folgenden Vertrauensschutz begründet. Denn nur auf dieser Basis können Berufe im sozialen Bereich überhaupt erst ein funktionierendes Verhältnis zu den Adressaten und Adressantinnen aufbauen.

Die, von dieser Vertrauensbasis Gebrauch machenden, sogenannten Berufsgeheimnisträger wurden zum einen in der Änderung des KJSG um Zahnärzte erweitert und haben zusätzlich eine „Soll-Vorschrift“ erhalten.

Jene neue Soll-Vorschrift hat das Ziel bei Gesundheitsberufen einen stärkeren Druck zur Meldung von Kindeswohlgefährdungen o.ä. auszuüben. (§ 4 Abs. 3 Satz 3 KKG)

Hierbei ist dann auch die Durchbrechung der Schweigepflicht nötig, welche in besonderen Fällen durch die Offenbarungsbefugnis gestützt wird.

Eine zusätzliche Erneuerung ist die nun erlaubte Rückmeldung des Jugendamtes an die Berufsgeheimnisträger, die zuvor nur eingeschränkt oder gar keine Rückmeldungen erhalten durften.

Ebenfalls dürfen diese nun bei Bedarf in die Gefährdungseinschätzung, bzw. konkret bei Kinderschutzfragen des Jugendamtes mit einbezogen werden.

Hierbei ist zu beachten, dass nur erforderliche Daten übermittelt werden dürfen, die zur Fallaufklärung dienen. Auch beteiligte Personen dürfen nur in notwendigen Fällen mit in der Meldung angeführt werden.



Aus Datenschutzgründen ist es auch wichtig zu beachten, dass nicht alle sekundär Beteiligten vollumfänglich in die Informationsverteilung mit eingebunden werden dürfen.

Außerdem ist es gewünscht die Betroffenen im Rahmen der Transparenz über den Eingriff des Jugendamtes zu informieren. Bei Ausnahmefällen, die zu einer extremen, zusätzlichen Gefährdung des Kindes führen, ist das Jugendamt ohne Absprache zu informieren (z.B. die Mutter flieht mit dem Kind ins Ausland o.ä.).

Letztlich hat die Professorin Marion Hundt folgendes Fazit:

Positiv bewertet wurde, die stärkere Kooperation und Einbeziehung der Berufsgeheimnisträger durch das Jugendamt, sowie die stärkeren Netzwerke, Bündnisse und gemeinsamen Verantwortlichkeiten für den Kinderschutz.

Ebenfalls positiv bewertet wurde, dass sich der Kinderschutz stärker gegenüber der beruflichen Schweigepflicht durchsetzt. Dies vor allem durch die „Soll-Vorschrift“ in Gesundheitsberufen.

Bemängelt an den Änderungen wurde, dass die Regelungen im KJSG insbesondere durch die Beachtung der Datenschutzausnahmeregelungen noch komplexer geworden sind.